

PKV-Info



Private Kranken- und Pflege- versicherung im Studium



Verband der Privaten
Krankenversicherung

Inhalt

Krankenversicherungspflicht für Studentinnen und Studenten	3
Privat versichert als Studentin oder Student	4
Das Angebot der PKV: Spezielle Ausbildungstarife	6
Besonders günstig: Der Tarif PSKV	6
Mit der PKV im Ausland gut versichert	8
Krankenversicherung für Studierende aus dem Ausland	8
Weitere Informationen	9

Krankenversicherungspflicht für Studentinnen und Studenten

Wer sich hierzulande an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule einschreibt, muss krankenversichert sein. Dabei haben Studenten grundsätzlich die freie Wahl zwischen der Privaten Krankenversicherung (PKV) und der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV). Allerdings gilt es, einige Regelungen zu beachten.

Die Einschreibung selbst löst in der Regel Versicherungspflicht in der GKV aus, selbst wenn der Wohnsitz im Ausland ist. Wer eine private Krankenversicherung abschließen oder beibehalten möchte, muss sich deshalb von der Versicherungspflicht befreien lassen.

Nicht versicherungspflichtig als Student werden Empfänger von Waisenrenten und hauptberuflich Erwerbstätige. Sie müssen sich als Rentenempfänger, Arbeitnehmer oder Selbstständige krankenversichern, was in der GKV insbesondere für die Höhe des Versicherungsbeitrags bedeutend ist.

Ebenso wenig greift die Versicherungspflicht als Student, wenn die Möglichkeit einer Familienversicherung über die Eltern, den Ehe- oder Lebenspartner besteht. Eine Familienversicherung über die Eltern ist allerdings nur bis zum Alter von 25 Jahren möglich. Hat der Student oder die Studentin einen freiwilligen Wehrdienst oder einen anderen anerkannten Freiwilligendienst geleistet, wird diese Frist um die dem Dienst entsprechende Zeit verlängert. Voraussetzung für eine Familienversicherung ist zudem, dass das eigene Einkommen des Studenten unter 415 Euro im Monat liegt. Geht er einer sogenannten geringfügigen Beschäftigung (Minijob) nach, erhöht sich die Einkommensgrenze auf 450 Euro. Ist der Job auf die vorlesungsfreie Zeit beschränkt (Semesterferienjob) und dauert höchstens zwei Monate im Jahr, kann der Studierende unbegrenzt verdienen.

Die Dauer der gesetzlichen Versicherungspflicht als Student endet in der Regel nach dem 14. Fachsemester, spätestens jedoch mit Vollendung des 30. Lebensjahres. Über diesen Zeitraum hinaus bleiben Studierende nur dann versicherungspflichtig, wenn die Art der

Ausbildung, familiäre oder persönliche Gründe die Überschreitung der Altersgrenze oder eine längere Studienzeit rechtfertigen (z. B. die Geburt eines Kindes oder eine längere Erkrankung). Nach Ende der Versicherungspflicht ist eine freiwillige Versicherung in der GKV wie auch der Abschluss einer privaten Krankenversicherung möglich.

Die Versicherungspflicht ist zeitlich begrenzt



Privat versichert als Studentin oder Student

Die private Krankenversicherung bietet einen umfassenden Versicherungsschutz, der individuell den Wünschen des Versicherten angepasst werden kann. Von einer Grundabsicherung bis zu einem Spitzenschutz ist alles möglich – auch für Studenten. Ganz besonders attraktiv ist die PKV, wenn ein Elternteil Beihilfempfänger (meistens als Beamter) ist: Von wenigen Ausnahmen abgesehen werden auch die studierenden Kinder bei der Beihilfe berücksichtigt und können sich in einem entsprechenden beihilfekonformen Tarif sehr günstig versichern.

Wer sich als Student privat krankenversichern möchte, muss bei seiner gesetzlichen Krankenkasse einen Antrag auf Befreiung von der Krankenversicherungspflicht der Studenten stellen. Bereits privat versicherte Studienanwärter können sich hierfür an jede beliebige Krankenkasse wenden. Waren sie früher einmal gesetzlich krankenversichert, ist hingegen die damalige Kasse zuständig.

Auch bereits privatversicherte Jugendliche werden mit Studienbeginn versicherungspflichtig und müssen der Universität einen Befreiungsbescheid der GKV vorlegen. Ein Nachweis der privaten Versicherung reicht nicht aus.

Wichtig ist, dass der Befreiungsbescheid der Krankenkasse der Hochschule schon bei der Einschreibung vorgelegt werden muss. Die gesetzliche Krankenkasse wiederum benötigt einen sogenannten Nachversicherungsnachweis der privaten Krankenversicherung, damit sie die Befreiung von der Krankenversicherungspflicht bescheinigen kann. Soll eine bereits bestehende private Krankenversicherung fortgeführt werden, stellt das Versicherungsunternehmen kurzfristig eine Bestätigung über die Weiterführung des Versicherungsschutzes aus. Der Studienanwärter legt diese zusammen mit der Information über den Studienbeginn der gesetzlichen Krankenkasse vor. Die Kasse stellt dann den Befreiungsbescheid aus, auch wenn die Einschreibung erst Wochen später erfolgt.

Bei erstmaligem Abschluss einer privaten Krankenversicherung ist etwas mehr Vorlaufzeit notwendig: Denn der Versicherer der Wahl muss zunächst den Versicherungsantrag prüfen und annehmen, bevor er den Nachversicherungsnachweis für die GKV ausstellen kann. Kann die Versicherung erst nach Studienbeginn abgeschlossen werden, bedeutet das nicht, dass der Student in der GKV bleiben muss. Eine Befreiung von der Versicherungspflicht ist auch in den ersten drei Monaten nach der Einschreibung noch möglich.

Wird der Student im Laufe des Studiums versicherungspflichtig – z. B. weil die Familienversicherung in der GKV endet oder eine bisherige Versicherungspflicht als Arbeitnehmer wegfällt –, hat er ebenfalls drei Monate Zeit, um sich von der Ver-



sicherungspflicht befreien zu lassen und in die PKV zu wechseln. Endet die Versicherungspflicht als Student, ist erneut der Wechsel in die PKV möglich. Hierfür muss der Student innerhalb von zwei Wochen, nachdem die Krankenkasse auf das Ende der Pflichtmitgliedschaft hingewiesen hat, den Austritt erklären. Später kann er grundsätzlich jederzeit mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Kalendermonats kündigen.

Die Befreiung von der Versicherungspflicht als Student gilt für die gesamte Studienzeit. Sie wirkt vom Beginn der Versicherungspflicht an, wenn seit diesem Zeitpunkt noch keine Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung in Anspruch genommen wurden, sonst vom Beginn des Kalendermonats an, der auf die Antragstellung folgt.

Ebenfalls von der Versicherungspflicht befreien lassen kann sich, wer

- durch ein unbezahltes Praktikum, das in der Studien- oder Prüfungsverordnung vorgeschrieben ist, versicherungspflichtig wird.
- zur Berufsausbildung ohne Arbeitsentgelt beschäftigt wird.
- sich als Auszubildender des Zweiten Bildungsweges in einem Ausbildungsabschnitt befindet, der nach dem BAföG förderfähig ist.

Es gelten die gleichen Fristen wie für Studenten.

Nach dem Grundsatz „Pflegeversicherung folgt Krankenversicherung“ werden privat krankenversicherte Studenten auch privat pflegeversichert. Von wenigen Ausnahmen abgesehen sind Studenten bis 25 Jahre beitragsfrei über ihre Eltern pflegeversichert. Ist dies ausnahmsweise nicht möglich, zahlen sie in der Privaten Pflegepflichtversicherung bis zum Alter von 34 Jahren einen monatlichen Beitrag von 8,37 Euro.

BAföG-Empfänger erhalten vom Amt für Ausbildungsförderung einen Zuschuss zur Krankenversicherung von 62 Euro und zur Pflegeversicherung von 11 Euro, jedoch nicht mehr als die Hälfte des Beitrags.

Nach Beendigung des Studiums haben die meisten Hochschulabsolventen als Arbeitnehmer ein Einkommen unterhalb der Versicherungspflichtgrenze und können sich deshalb leider nur gesetzlich krankenversichern. Allerdings können sich privatversicherte Absolventen durch eine Anwartschaft bei ihrem Versicherer

eine leichtere Rückkehr in die PKV sichern: Mit einer Anwartschaft ist keine erneute Gesundheitsprüfung notwendig. Zwischenzeitlich aufgetretene Erkrankungen haben deshalb keinen Einfluss auf den Beitrag.

Absolventen, die in ihrem ersten Job direkt ein Einkommen über der Versicherungspflichtgrenze haben oder sich selbstständig machen, können sich (weiterhin) privat versichern.



Private Pflegepflichtversicherung

BAföG

Und nach dem Studium?

Das Angebot der PKV: Spezielle Ausbildungstarife

Wer sich während seines Studiums für die PKV entscheidet, kann zwischen zahlreichen Angeboten mit unterschiedlichem Versicherungsschutz wählen. Von einer günstigen Grundabsicherung bis zu einem optimalen Schutz mit Einbettzimmer im Krankenhaus, Kur, umfassender Erstattung bei Heilpraktikerbehandlung etc., mit und ohne Selbstbehalt ist alles möglich. Der Studierende hat die Wahl zwischen den Normaltarifen, wie sie z. B. auch Arbeitnehmer abschließen, und den speziellen Angeboten für Studenten und Auszubildende, die verschiedene Versicherungsunternehmen in ihrem Portfolio haben. Dabei handelt es sich teils um gesonderte Tarife, teils um besondere Zusatzbedingungen zu den Normaltarifen. Im Allgemeinen gelten folgende Besonderheiten für die Studentenversicherungen:

- Es können sich nur Studenten und andere Personen in Ausbildung versichern sowie deren Familienmitglieder, die unterhaltsberechtig sind.
- Sie bieten nur zeitlich begrenzt Versicherungsschutz. So endet die Versicherung z. B. mit Studienabschluss oder mit Erreichen eines bestimmten Alters.
- Es werden keine Alterungsrückstellungen gebildet. Zweck der Alterungsrückstellungen ist es, Beitragserhöhungen zu verhindern, die infolge des Älterwerdens der Versicherten und der damit verbundenen steigenden Versicherungsleistungen nötig wären. Da die meisten Absolventen aber mit Berufseinstieg versicherungspflichtig in der GKV werden, ist der Aufbau von Alterungsrückstellungen weder notwendig noch sinnvoll. Auf diese Weise kann zudem ein Versicherungsschutz geboten werden, der auch für Studenten gut bezahlbar ist.
- Es gibt keine Wartezeiten. Der Versicherungsschutz gilt ab Versicherungsbeginn zu 100 Prozent.

Nach Ende der speziellen Versicherung ist grundsätzlich der Wechsel in einen Normaltarif des PKV-Unternehmens ohne erneute Gesundheitsprüfung möglich.



Besonders günstig: Der Tarif PSKV

Neben den unternehmensindividuellen Tarifen gibt es den Tarif PSKV (Private Studentische Krankenversicherung), der von verschiedenen PKV-Unternehmen angeboten wird. Der Versicherungsschutz ist bei ihnen allen identisch und die Beiträge unterscheiden sich nur geringfügig durch die unterschiedlichen Verwaltungs- und Abschlusskosten.

Der PSKV-Tarif bietet eine gute Grundabsicherung. So hat der Versicherte freie Wahl unter den niedergelassenen Ärzten, Zahnärzten, Heilpraktikern und unter

den Krankenhäusern. Versichert sind aber z.B. nicht die sogenannten Wahlleistungen Chefarztbehandlung und Ein- oder Zweibettzimmer.

Bei der ambulanten Arztbehandlung erstattet die Versicherung bis zum 1,7-fachen Satz der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ), bei Behandlung durch den Zahnarzt bis zum 2,0-fachen Satz der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ). Wenn der PSKV-Versicherte dies wünscht, kann der Arzt seine Leistungen direkt mit der Versicherung abrechnen. Der Versicherte muss dafür lediglich dem Arzt den Behandlungsausweis des Versicherers vorlegen. Anderenfalls erhält und bezahlt der Student selbst die Arztrechnung, die dann im vertraglichen Umfang von der Versicherung erstattet wird. Auch noch nicht bezahlte Rechnungen können bei der Versicherung eingereicht und dann mit dem Erstattungsbetrag beglichen werden. Damit müssen Studierende, ebenso wie andere Privatversicherte, nicht in Vorleistung gehen.

Wie auch in den unternehmensindividuellen Ausbildungstarifen gibt es im PSKV-Tarif keine Wartezeiten. Für die Versicherung gilt ein Höchstalter von 34 Jahren.

Die vom PKV-Verband kalkulierten Beiträge sind nach Altern gestaffelt und betragen je nach unternehmensindividuellem Kostensatz etwa:

- 64,80 Euro für Versicherte bis 15 Jahre
- 76,50 Euro ... bis 24 Jahre
- 99,50 Euro ... bis 29 Jahre
- 91,60 Euro ... bis 34 Jahre

Bestehen bei Abschluss der Versicherung Vorerkrankungen, kann das Versicherungsunternehmen hierfür einen angemessenen Zuschlag verlangen.

Folgende Unternehmen bieten den PSKV-Tarif an:

Allianz Private Krankenversicherungs-AG

Königinstraße 28, 80802 München
Postanschrift: Postfach 11 30, 85765 Unterföhring
Tel.: (089) 38 00-10 00 Fax: (0800) 4 40 01 03
www.allianz.de
service.apkv@allianz.de

Central Krankenversicherung AG

Hansaring 40–50, 50670 Köln
Postanschrift: 50593 Köln
Tel.: (0221) 16 36-0 Fax: (0221) 16 36-2 00
www.central.de
info@central.de

Debeka Krankenversicherungsverein a. G.

Ferdinand-Sauerbruch-Straße 18, 56073 Koblenz
Postanschrift: 56058 Koblenz
Tel.: (0261) 4 98-0 Fax: (0261) 4 14 02
www.debeka.de
info@debeka.de

Gothaer Krankenversicherung AG

Arnoldiplatz 1, 50969 Köln
Postanschrift: 50598 Köln
Tel.: (0221) 3 08-00 Fax: (0221) 3 08-1 03
www.gothaer.de
info@gothaer.de

Landeskrankenhilfe V.V.a.G

Uelzener Straße 120, 21335 Lüneburg
Postanschrift: 21332 Lüneburg
Tel.: (04131) 7 25-0 Fax: (04131) 40 34 02
www.lkh.de
info@lkh.de

*Kostenerstattung
im PSKV-Tarif*

*Beitrag im
PSKV-Tarif*

Mit der PKV im Ausland gut versichert

Der PKV-Schutz gilt zeitlich unbegrenzt in ganz Europa. Auch außerhalb Europas besteht für mindestens einen Monat Versicherungsschutz. Bei längeren Aufenthalten ist eine spezielle Auslandsreisekrankenversicherung notwendig.

Wer ein Auslandssemester plant, sollte sich auf jeden Fall frühzeitig an sein Versicherungsunternehmen wenden und beraten lassen: Was ist versichert? Ist eine Sondervereinbarung für den Auslandsaufenthalt notwendig und möglich? Was ist im Krankheitsfall zu beachten? Gerne geben die Unternehmen der Privaten Krankenversicherung hierzu Auskunft.

Krankenversicherung für Studierende aus dem Ausland

Auch ausländische Studierende sind in Deutschland versicherungspflichtig. Für sie gelten hinsichtlich der Krankenversicherung die gleichen Regelungen wie in den ersten Kapiteln geschildert. Sie können sich deshalb sowohl privat als auch gesetzlich krankenversichern.

Dagegen sind Teilnehmer von studienvorbereitenden Sprachkursen oder Studienkollegs nicht als Studenten versicherungspflichtig, weil sie nicht als Studentinnen oder Studenten im Sinne der Sozialversicherung gelten. Gleichwohl müssen diese Studierenden nach aufenthaltsrechtlichen Vorgaben in der Regel einen Krankenversicherungsschutz nachweisen. Dazu können sie bei einem PKV-Unternehmen einen Tarif für einen vorübergehenden Aufenthalt in Deutschland abschließen.



Weitere Informationen

Detaillierte Informationen zum Tarif PSKV enthalten die
**„Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Private Studentische
Krankenversicherung (PSKV)“**

unter ↗ www.pkv.de/service/broschueren/musterbedingungen

Eine Übersicht über die Versicherungen für langfristige Auslandsaufenthalte,
besonders auch zu Studienzwecken, und für Gäste aus dem Ausland bietet die
Datei **„Im Überblick: Die Auslandsreisekrankenversicherungen“**

unter ↗ www.pkv.de/service/broschueren/verbraucher

Die **Kontaktdaten unserer Mitgliedsunternehmen** finden Sie

unter ↗ www.pkv.de/verband/mitglieder

Stand: Januar 2016

Bestell-Nr. 11-010116-02

Bildnachweis: istockphoto: dlewis33, RapidEye; shutterstock: Andresr, Cody M Ward



Verband der Privaten Krankenversicherung e.V.

Gustav-Heinemann-Ufer 74c · 50968 Köln
Telefon (0221) 99 87 - 0 · Telefax (0221) 99 87 - 39 50

Glinkastraße 40 · 10117 Berlin
Telefon (030) 20 45 89 - 0 · Telefax (030) 20 45 89 - 33

www.pkv.de · info@pkv.de